

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den
lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium
an der Universität Erlangen-Nürnberg - LAPO - und für die Teilstudiengänge
des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten
Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik -
Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“**

Vom 30. September 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Universität Erlangen-Nürnberg - LAPO - und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ vom 23. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Haupt-“ durch das Wort „Mittel-“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer S. 2 angefügt:

„²Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.“

Die Satznummerierung wird angepasst.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Schularten, Fächerkombinationen und Fächer

An der Universität Erlangen-Nürnberg wird das Lehramtsstudium in den in **Anlage 1** genannten Schularten und Fächerkombinationen bzw. Fächern angeboten.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

3. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Erweiterungsfächer

Die Erweiterung des Lehramtsstudiums ist möglich in den Fächern

1. gemäß **Anlage 1**;
2. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache;
3. Islamischer Unterricht;

4. Philosophie/Ethik bzw. Ethik;
sowie als Studium der pädagogischen Qualifikation in den Fächern
5. Darstellendes Spiel;
6. Medienpädagogik.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

4. In § 5 Abs. 2 S. 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch die Worte „Teilprüfungen oder Prüfungsteilen“ ersetzt.
5. § 6a Abs. 4 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ sowie das Wort „ihren“ durch das Wort „seinen“ ersetzt.
6. In § 7 werden die Zahl und die Worte „10. multiple-choice-Prüfungen“ gestrichen.
7. In § 8 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Prüfungen im Masterstudium sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass am Ende der in § 2 Abs. 2 S. 2 genannten Regelstudienzeit alle ECTS-Punkte entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erworben sind. ²Eine Überschreitung des Regeltermins nach § 2 Abs. 2 S. 2 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Prüfungsart“ sowie das Komma gestrichen.
Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
 - b) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Art und Umfang der Prüfungen sowie“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Prüfenden“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

- b) In Abs. 1 sowie in Abs. 2 S. 1 wird jeweils das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In S. 1 sowie in S. 2 wird jeweils das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- bb) S. 4 wird gestrichen.

10. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „haben“ das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ sowie nach dem zweiten Wort „Studierenden“ das Wort „anzuordnen“ durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach S. 3 folgender S. 4 angefügt:

„⁴Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

b) Die Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 5 und erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.“

c) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.

12. In § 15a wird nach S. 1 folgender S. 2 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“

Die bisherigen S. 2 bis 4 werden zu S. 3 bis 5.

13. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In S. 1 wird der Klammerzusatz „(Multiple-Choice-Prüfungen)“ durch den Klammerzusatz „(Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen)“ ersetzt.

b) Nach S. 4 wird folgender S. 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

14. In § 22 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung; vor allem zu fächerübergreifenden Fragen

- zu Eignung und Passung,
- zu Fächerkombinationen und Fächerwahl inkl. Erweiterungen,
- zur Stundenplanerstellung,
- zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung,
- zum „freien Bereich“,
- zum Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium,
- zur Examensphase und zum Übergang ins Referendariat,
- zum Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel inkl. alternativer Möglichkeiten innerhalb und außerhalb des Lehramts.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

c) In Abs. 3 (neu) wird jeweils das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Fachstudienberatung“ sowie das Wort „Bachelorstudium“ durch das Wort „Studium“ ersetzt.

16. In § 25 Abs. 5 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Erziehungswissenschaften

(1) ¹In Pädagogik und Psychologie sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung in allen Lehramtsstudiengängen 35 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Die entsprechenden Module sind in **Anlage 2** aufgeführt.

(2) ¹In den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung im Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen 8 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Die entsprechenden Module sind in **Anlage 8** aufgeführt.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „an“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

19. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ in Anführungszeichen gesetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Doppelpunkt erhält das Aufzählungszeichen 1 folgende Fassung:

„◦ Allgemeine Pädagogik 5 ECTS“
 - bb) Nach Aufzählungszeichen 1 (neu) werden eine neue Zeile und folgende Worte eingefügt:

„◦ Schulpädagogik 5 ECTS“
 - cc) Nach den Worten „Pädagogisch-didaktisches“ wird das Aufzählungszeichen „◦“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Haupt-“ durch das Wort „Mittel-“ ersetzt.

21. In § 33 Satz 2 wird nach der Zahl „7“ ein Semikolon sowie folgender neuer Halbsatz 2 eingefügt:

„innerhalb des Bachelor- und Masterstudiums kann wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs jedes Modul nur einmal belegt werden“

22. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „270“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „darf“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt sowie die Worte „nicht überschreiten“ gestrichen.
- d) In Abs. 6 S. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

23. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Fächerkombinationen und Fächerangebot

Fächerkombinationen im Lehramt an Realschulen und Gymnasien

Fach	Kombinationsfach	
	Lehramt an Gymnasien	Lehramt an Realschulen
Biologie	Chemie	Chemie
Chemie	Englisch	Englisch
	Geographie	
		Mathematik
		Physik
Deutsch	Englisch	Englisch
	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
		Kunst
	Latein	
	Mathematik	Mathematik
		Musik
	Physik	Physik
	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sozialkunde	
	Spanisch	
	Sport	Sport
Englisch	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
	Informatik	Informatik
	Italienisch	
		Kunst
	Latein	
	Mathematik	Mathematik
	Musik	Musik
	Physik	Physik

	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sozialkunde	
	Spanisch	
	Sport	Sport
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
		Geographie
Französisch	Geschichte	
	Latein	
	Spanisch	
Geographie	Physik	
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Geschichte	Latein	
Griechisch	Latein	
	Mathematik	Mathematik
Informatik	Physik	Physik
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Kunst		Mathematik
	Mathematik	
Latein	Evangelische Religionslehre	
	Sport	
		Musik
	Physik	Physik
Mathematik	Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
	Sport	Sport
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
		Physik
Musik		Evangelische Religionslehre
		Sport
Evangelische Religionslehre	Sport	
Sozialkunde		Wirtschaftswissenschaften
Sport		Wirtschaftswissenschaften

Wählbare Unterrichtsfächer im Lehramt an Grund- und Mittelschulen

Lehramt an Mittelschulen	Lehramt an Grundschulen
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
Geographie	Geographie
Geschichte	Geschichte
Informatik	
Kunst	Kunst
Mathematik	Mathematik
Musik	Musik
Physik	Physik
Evangelische Religionslehre	Evangelische Religionslehre
Sozialkunde	Sozialkunde
Sport	Sport

Anlage 2: Erziehungswissenschaftliche Module

Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Lernprozesse gestalten (Psychologie für Lehramt 1)	Theoretische und methodische Grundlagen	2				5	5		Klausur (90 Min.)	1
Lernermerkmale¹ (Psychologie für Lehramt 2)	Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen	2				5	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (90 Min.)	1
	Lernermerkmale und ihre Erfassung				2		2			
Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)	Lernprozesse gestalten und Lernermerkmale				2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ³	1
Summe		4			4	15	15			

¹ Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort (Erlangen oder Nürnberg) absolviert werden.

² Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Freier Bereich Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung ¹	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Schulische Lern- und Veränderungsprozesse: Erfassen, verstehen, beeinflussen (Psychologie für Lehramt 4)					2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.)	1
Summe					2	5	5			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Allgemeine Pädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Allgemeine Pädagogik I	Geschichte der Pädagogik	2				5	2,5		Klausur (45-60 Min.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ¹	1
	Theorien der Erziehung, Werteerziehung, Medienerziehung, Bildungstheorien	(2)			(2)		2,5			
Allgemeine Pädagogik II	Pädagogische Anthropologie und / oder Sozialisierungstheorien	2				5	2,5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Allgemeine Pädagogik I“	Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) oder Seminararbeit (10-20 S.) oder Klausur (45 bis 60 Min.) ¹	1
	Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte	(2)			(2)		2,5			
Summe		4-8			0-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Schulpädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Schulpädagogik I: Grundlagen	Vorlesung	2				5	2,5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	Seminar				2	5	5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
Summe		2-4			2-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

24. In Anlage 3 wird die Abkürzung „HS“ jeweils durch die Abkürzung „MS“ ersetzt.

25. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5: Verpflichtender Mittelschulbereich

Mittelschulpädagogik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Basismodul	Vorlesung	2				4	2		Klausur (60-75 Min.)	1
	Seminar				2		2			
Pädagogik, Didaktik und Methodik in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Basismodul“	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	0,5
Heterogenität und Inklusion in der Mittelschule	Seminar				2	2	2	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Basismodul“	Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	0,5
Spezifische Handlungskompetenzen in der Mittelschule	Seminar				2	6	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossene Module „Basismodul“, „Pädagogik, Didaktik und Methodik in der Mittelschule“ und „Heterogenität und Inklusion in der Mittelschule“	Portfolioprüfung: Wahlweise je Seminar: Referat (30-60 Min.) oder Portfolio (vier bis acht Aufgaben) oder Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) oder Reflexionsbericht (12-15 S.) ¹	1
	Seminar				2		3			
Summe		2			10	14	14			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Basismodul Berufsorientierung¹	Seminar				2	3	3		Portfolio (Reflexion und Übertrag der einzelnen Veranstaltungsinhalte auf Szenarien der Praxis in schriftlicher Form)	1
Summe					2	3	3			

¹ Studierende, die das Fach Arbeitslehre im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt haben, entfällt der Besuch des Basismoduls Berufsorientierung.“

26. In Anlage 6 Abs. 9 S. 2 werden die Worte „die Prüfung in anderer Form abzulegen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.

27. Die Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„Anlage 7: Prüfungsfächer und Umfang der Masterprüfung

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Module Fachwissenschaft 1	Nach Maßgabe des Faches ³					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Modul Fachdidaktik 1	Nach Maßgabe des Faches ³					5	5				Nach Maßgabe des Faches ³	1
Module Fachwissenschaft 2	Nach Maßgabe des Faches ³					25	10	10	5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Modul Fachdidaktik 2	Nach Maßgabe des Faches ³					5			5		Nach Maßgabe des Faches ³	1
Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 2)²	Vgl.: Anlage 2					5			5		Vgl.: Anlage 2	1
Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)	Vgl.: Anlage 2					5			5		Vgl.: Anlage 2	1
Allgemeine Pädagogik II	Vgl.: Anlage 2					5	5				Vgl.: Anlage 2	1
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	Vgl.: Anlage 2					5			5		Vgl.: Anlage 2	1
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Lehramt Gymnasium	Vgl.: Anlage 3					5		5			Studienleistung	0
Freier Bereich	Nach Maßgabe des Faches ³					5		5			Nach Maßgabe des Faches ³	1
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe						120	30	30	30	30		

¹ Bei den Angaben zur Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester handelt es sich um eine Empfehlung.

² Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort Erlangen oder Nürnberg absolviert werden.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind in der jeweils gültigen FPO bzw. im Modulhandbuch geregelt.“

28. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 angefügt:

„Anlage 8: Erziehungswissenschaftliche Module - Bereiche Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie

Bereich Gesellschaftswissenschaften: Politikwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Politikwissenschaft (GESPOL)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

Landes- und Volkskunde

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Einführungskurs Volkskunde / Europäische Ethnologie	Seminar				2	4	4	Klausur (90 Min.)	1

Soziologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Soziologie (GESSOZ)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

Bereich Theologie bzw. Philosophie

Evangelische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Evangelische Theologie (LAEW4)¹	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2)			(2)	4	(2)	Klausur (ca. 45 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) ²	1

	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2)			(2)		(2)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		(2)		
Evangelische Theologie (LAEW8)⁴	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2)			(2)	8	2/4 ³	Präsentation (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ²	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2)			(2)		2/4 ³		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		2/4 ³		

- ¹ Es müssen zwei der drei Veranstaltungen gewählt werden.
² Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.
³ Der Umfang ist abhängig von der gewählten Modulprüfung.
⁴ Modul verpflichtend zu wählen für alle, die Religion als Didaktikfach oder als Unterrichtsfach belegt haben.

Katholische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul)²	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung ²	(2)			(2)	4	(2)	Klausur (45-90 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität ²	(2)			(2)		(2)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht ²	(2)			(2)		(2)		
Katholische Theologie (LAEW 8er-Modul)⁴	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung	(2)			(2)	8	2/4 ³	Präsentation (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2)			(2)		2/4 ³		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2)			(2)		2/4 ³		

- ¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.
² Es müssen zwei der drei Veranstaltungen gewählt werden.
³ Der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltung ist abhängig davon, welcher Veranstaltung die Modulprüfung maßgeblich zuzuordnen ist.
⁴ Dieses Modul ist für alle, die Religion als Didaktikfach gewählt haben, verpflichtend.

Philosophie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Philosophie 1	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.) ¹	1
Philosophie 2²	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.) ¹	1

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.
² Es wird empfohlen vor Besuch des Moduls „Philosophie 2“ das Modul „Philosophie 1“ erfolgreich abzuschließen.“

§ 2

¹Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Die Änderungen unter den laufenden Ziffern 23, 25 und 28 gelten abweichend von S. 1 für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. September 2015 Nr. IV.5-BS4067-PRA.104144.

Erlangen, den 30. September 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. September 2015.